
TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

Drucksache: 122/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Jahr 1997 wurde die Otto-von-Bismarck-Stiftung errichtet. Sie wahrt das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck, verwaltet seinen Nachlass und wertet diesen für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik aus. Das Bismarck-Museum in Schönhausen (Elbe) befindet sich in kommunaler Trägerschaft und wird bislang gemeinsam vom Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen (Elbe) finanziert.

Mit einer EntschlieÙung hat der Bundesrat die Bundesregierung am 8. Mai 2015 aufgefordert, auch das Bismarck-Museum in die Stiftung zu übernehmen und damit dem Stiftungszweck zukünftig uneingeschränkt und mit allen der Stiftung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu entsprechen (siehe BR-Drucksache 113/15).

Die Bundesregierung will mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die museale und wissenschaftliche Betreuung des Museums durch die Stiftung gesetzlich festschreiben, nicht jedoch eine komplette Übernahme.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Kulturausschuss** hält – wie schon in seiner oben genannten EntschlieÙung gefordert – die Übernahme und Unterhaltung des Bismarck-Museums durch die Stiftung für erforderlich und empfiehlt dem Plenum des Bundesrates, dies im Wege der Stellungnahme in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

